

# Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 14. Juni 1993<sup>1</sup> zum Bundesgesetz über den Datenschutz wird wie folgt geändert:

#### *Art. 24* Beschaffung von Personendaten

Ist die befragte Person nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet, so muss sie vom Bundesorgan, das die Personendaten systematisch mittels Fragebogen beschafft, auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung hingewiesen werden.

#### *Art. 31 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Der Beauftragte übermittelt die für die Bundesversammlung bestimmten Berichte direkt den Parlamentsdiensten.

### II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> SR 235.11

